

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Norbertus musiziert“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Norbertus musiziert e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Ausbildung an dem Norbertusgymnasium in Magdeburg und der Kontaktpflege zwischen Schulen und außerschulischen Institutionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalischen Ausbildung an der Schule im Rahmen regelmäßiger Proben, des Instrumentalunterrichts sowie durch die Organisation von Konzerten und die Teilnahme an Begegnungen mit anderen Musikgemeinschaften im In- und Ausland verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder ernennen. Grundlage für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern bildet eine Ehrenordnung, die sich der Verein geben kann und die keine Satzungsqualität hat. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachen oder unentgeltliche Dienstleistungen zuwenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein nach Ziffer a) ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Für einen Ausschluss nach Ziffer b) genügt die Übersendung durch einfachen Brief.

4. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss wirkungslos.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der sich auf das Geschäftsjahr des Vereins bezieht. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres in bar, durch Überweisung oder durch Bankeinzug zu entrichten.
4. Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen im Jahr der Aufnahme den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag ist bis zum 20. des Monats fällig, der auf den Monat der Aufnahme folgt.
5. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem musikalischen Leiter als berufenem Mitglied. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf maximal sieben Mitglieder erweitert werden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 (fünfhundert) Euro die Zustimmung des musikalischen Leiters erforderlich ist und zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,00 (zweitausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die betragsmäßige Beschränkung gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Instrumenten und mit dem Abschluss von Verträgen über den Instrumentalunterricht sowie über Musikfreizeiten bzw. Konzertreisen stehen.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr, spätestens bis zum Ende des dritten Monats eines Geschäftsjahres,
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung,
8. Erarbeitung eines Vorschlags einer Ehrenordnung bei Bedarf

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine vom Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vereinsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
5. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 11 Berufung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand können bis auf den musikalischen Leiter nur Vereinsmitglieder angehören.
2. Die Berufung des musikalischen Leiters erfolgt durch die Fachkonferenz Musik des Norbertusgymnasiums Magdeburg.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.
5. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dessen Ausscheiden ein neues Mitglied für die verbleibende Wahlperiode des im Amt verbliebenen Vorstandes zu wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - g. Beschlussfassung über eine Ehrenordnung
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das nach Lebensalter älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorangehende Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein

Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen; über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind im Anschluss an die Neuwahl des Vorstandes zwei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 zu Satzungsänderungen festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 19 Übergang des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Norbertusgymnasiums e.V. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Förderverein des Norbertusgymnasiums nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Edith-Stein-Schulstiftung.
2. Erfolgt die Auflösung des Vereins nur durch eine Änderung der Rechtsform oder durch eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein, ohne dass damit eine Änderung der Zwecke des Vereins bewirkt wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Verein über.
3. Das laut Ziffer 1 und 2 übertragene Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Organe des Vereins. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.Juni 2004 beschlossen.
2. Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. **29.11.2012**